

Frage	Antwort
<b>Digitale Einwilligungserklärung (EWE)</b>	
Warum werden Einwilligungserklärungen eingeholt?	Abhängig vom Sachverhalt sieht das IT-System YouConnect vor, dass Einwilligungserklärungen von Kunden vor der Speicherung der Daten eingeholt werden. Anwender*innen werden durch YouConnect bei der Erhebung von datenschutzrelevanten Informationen unterstützt. Der Funktionsumfang von YouConnect ist mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) abgestimmt.
Muss bei allen drei Rechtskreisen eine Einwilligungserklärung unterschrieben werden oder reicht das bei einem Rechtskreis?	Die Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe erlaubt dem/der Mitarbeiter*in, die eine Falleinladung erstellen und/oder eine Fallinformation an den anderen Rechtskreis versenden möchte, vertrauliche Daten des jungen Menschen weiterzugeben. Von daher benötigt der Einladende eine Einwilligungserklärung, wenn die Inhalte der Fallinformation persönlich/vertraulich sind. Dies gilt auch umgekehrt, wenn der andere Fallbeteiligte einwilligungspflichtige Fallinformationen an den anderen Rechtskreis übermitteln möchte. Er muss dann selbst auch eine Einwilligung des jungen Menschen einholen. Eine erstellte Einwilligungserklärung gilt nicht automatisch in beide Richtungen. Jeder Rechtskreis muss für jede einwilligungspflichtige Fallinformation eine eigene Einwilligungserklärung einholen. Außerdem wird auf die Arbeitshilfe VerBIS und Datenschutz in JBA hingewiesen.
Wann ist eine Einwilligungserklärung erforderlich und wann ist zusätzlich immer eine Schweigepflichtentbindung erforderlich bzw. wann wird die Nutzung dieser empfohlen?	Für jede Fallinformation in einem einwilligungspflichtigen Beratungsbereich ist eine Einwilligungserklärung einzuholen. Im Kontext SGB VIII werden häufig besonders schutzbedürftige Inhalte behandelt, für die eine Schweigepflichtentbindung notwendig ist (§ 203 Strafgesetzbuch). Diese besonders schutzbedürftigen Daten dürfen jedoch nur im System weitergeleitet werden, wenn sie zwingend erforderlich sind. Dass eine Schweigepflichtentbindungserklärung vom Jugendlichen eingeholt wurde, wird in YouConnect nicht angezeigt. Dies muss dokumentiert werden, wenn dies für den/die Ersteller*in und dem/der Empfänger*in ersichtlich sein soll. Welche Inhalte besonders schutzbedürftig sind, ist hausintern abzustimmen.
Kann ich dem jungen Menschen für die digitale Einwilligung die Internetseite und den ID Code per Mail zukommen lassen. Ist dies vorgesehen?	Das Übersenden des ID Codes per Email ist nicht vorgesehen. Bitte teilen Sie dem jungen Menschen diesen telefonisch mit.
Ab wann gilt der Widerruf der Einwilligungserklärung?	Der Widerruf einer Einwilligungserklärung ist ab dem Zeitpunkt des Widerrufs gültig.
Sehe ich, dass ein Widerruf einer Einwilligungserklärung vorgenommen wurde?	Sowohl der/die Initiator*in als auch der/die Empfänger*in sehen, dass ein Widerruf vorgenommen wurde.

Frage	Antwort
Führt ein Widerruf einer Einwilligungserklärung automatisch zur Beendigung der Fallarbeit?	Nein, da es auch außerhalb der Fallinformation noch Themen geben kann, die zu klären sind.
Wie funktioniert der Widerruf von Einwilligungserklärungen? Wer kann diesen ausführen?	Ein Widerruf kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen erklärt werden. Der Widerruf wird im System mit dem Datum des Widerrufs hinterlegt. Der Widerruf kann die Verarbeitung einzelner Daten betreffen oder auch eine bestimmte Art der Verarbeitung (z.B. Datenübermittlung). Die betreffenden Daten werden ab dem Datum des Widerrufs für die nicht mehr berechtigten Zugreifenden gesperrt. Die Kommunikationsdaten oder die Fallinformation, die widerrufen wurden, sind für denjenigen Rechtskreis, für den die Informationen widerrufen wurden, nicht mehr sichtbar. Beide Rechtskreise können sehen, dass es eine einwilligungspflichtige Fallinformation gegeben hat, die dann widerrufen wurde. Ein Widerruf für Fallinformationen oder Kommunikationsdaten kann nur von denjenigen ausgeführt werden, der die Fallinformation oder Kommunikationsdaten erhoben hat.
Kann ich auch mehrere Empfänger für eine Einwilligungserklärung auswählen?	Dies ist aktuell nicht möglich, da die Fallinformation immer spezifisch einer Zuständigkeit zuzuordnen ist.
Wie kann ich mit einer Einwilligungserklärung die Sichtbarkeiten limitieren?	Eine Fallinformation mit Einwilligungserklärung kann immer nur für eine Institution erfolgen, somit kann die Sichtbarkeit für sensible Informationen gesteuert werden. Beratungsbereiche ohne Einwilligungserklärung können von allen Fallbeteiligten und deren Institutionen einsehbar sein. Es können Kommunikationsdaten anderer Rechtskreise einsehbar sein, wenn eine Einwilligungserklärung vorliegt.
Wie werden die unterschriebenen EWE aufbewahrt/ gespeichert?	Die unterschriebenen Erklärungen müssen aufbewahrt werden, um im Zweifelsfall das Vorliegen einer Einwilligung nachweisen zu können (vgl. Art. 7 Abs. 1, Art. 5 DSGVO). Es wird die Aufbewahrung der Einwilligungserklärung in einer elektronischen Akte angeregt. Wird keine elektronische Akte genutzt, so ist diese datenschutzrechtlich manuell in Papierform zu bewahren. Zu beachten sind auf jeden Fall die Vorschriften der jeweiligen Institution.
Werden zentral eingestellte Formulare zur Schweigepflichtentbindung und Einwilligungserklärung zur Verfügung gestellt oder müssen hauseigene Formulare genutzt werden?	Es werden zukünftig zentral beide Formulare zur Verfügung gestellt. Alternativ können Sie hausinterne Vordrucke verwenden.
Wie ist mit der Einwilligungserklärung zu verfahren, wenn der junge Mensch noch unter 16 Jahren ist?	Die Eltern müssen bei einer Fallinformation mit einem einwilligungspflichtigen Beratungsbereich die Einwilligungserklärung mitunterschreiben und insofern persönlich anwesend sein.
Bleibt die Einwilligungserklärung der Kommunikationsdaten bestehen, wenn sich die Handynummer oder E-Mail-Adresse ändert?	Ja. Die Einwilligungserklärung besteht für 4 Jahre (48 Monate) und für den Rechtskreis. Wenn der Jugendliche eine neue Telefonnr. mitteilt, verlängert sich die Frist um 48 Monate.

<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Ich habe vergessen, die Einwilligungserklärung zu drucken. Ist das nachträglich möglich?	Ja, es ist möglich. Kopieren Sie die Fallinformation und spielen Sie den Vorgang bis zum Drucken erneut durch. Gehen Sie nach dem Druck unbedingt auf "abbrechen". Sonst erzeugen Sie zweimal die gleiche Aktion inkl. Verlauf und Benachrichtigung an den Empfänger.
Gibt es eine Möglichkeit, die Einwilligungserklärung automatisch in die eAkte hochzuladen?	Nein, die gibt es derzeit nicht.
Ich wurde zu einem Fall eingeladen und möchte die Falleinladung annehmen. Ich werde gefragt, ob mir die Einwilligungserklärung der Kommunikationsdaten des jungen Menschen vorliegen. Dieser ist jedoch gerade nicht persönlich bei mir am Tisch? Was kann ich tun?	Sie können die Falleinladung auch ohne die Einwilligungserklärung der Kommunikationsdaten annehmen und diese zu einem späteren Zeitpunkt vom jungen Menschen einholen. Den Haken für die Einwilligung der Daten können Sie dann beim Erfassen einer Fallinformation nachholen.
<b>Falldaten</b>	
Wie verhält es sich mit Doppeleingaben in VerBIS und YouConnect?	In VerBIS arbeiten Sie innerhalb der BA-IT-Systemlandschaft medienbruchfrei und können Fallinformation aus YouConnect bei Bedarf in VerBIS übernehmen. Außerhalb der BA-Infrastruktur arbeiten Sie über eine Webanwendung. Auf den YouConnect-Seiten stehen Ihnen zusätzliche Funktionen zur Verfügung. Eine Anbindung an Primärsysteme im Rechtskreis SGB II zkt oder SGB VIII ist derzeit in Planung, zur Zeit müssen die Informationen müssen noch doppelt erfasst werden.
Müssen jedes Mal Personendaten erfasst werden oder ist auch eine Übernahme aus den Fachdaten möglich?	YouConnect ermöglicht BA-intern eine barrierefreie Schnittstelle zu VerBIS. Es sind keine Doppeleingaben nötig. Außerhalb der BA-Infrastruktur besteht noch keine Anbindung an ein Primärsystem, insofern sind die relevanten Personendaten einzugeben.
Werden die Informationen von YouConnect direkt in die Historie bei VerBIS übernommen?	Nein, grundsätzlich werden die Fallinformationen nur in YouConnect erstellt. Ein/e VerBIS-Anwender*in hat beim Erstellen der Information immer die Möglichkeit, auch einen VerBIS-Vermerk zu erstellen, dabei sollte auf die datenschutzrechtlichen Besonderheiten dieser Vermerke geachtet werden und deshalb sollte vor Abspeicherung in VerBIS eine datenschutzrechtliche Anpassung erfolgen.
Auf welches Datum wird das Geburtsdatum bei „unbekannt“ gesetzt?	Das Datum wird automatisch auf 01.01.1901 gesetzt.

<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Werden die Personendaten inkl. Adresse bzw. deren Änderungen aus STEP / VerBIS übernommen?	Personendaten aus STEP liegen in VerBIS vor. Änderungen der Telefonnummer oder Adresse werden in Richtung VerBIS übernommen. Wenn im Rahmen einer gemeinsamen Fallarbeit vom jungen Menschen eine Einwilligungserklärung über die Kommunikationswege erteilt wird, können Sie entsprechende Daten weitergeben. In YouConnect gibt es sowohl Personendaten und auch eine multivariable Anschrift.
Wie lange werden Fallinformationen gespeichert?	Fallinformationen werden 25 Monate nach Abschluss des Falls gespeichert, wenn kein Widerruf erfolgt.
Welche Pflichtfelder gibt es in YouConnect?	Personendaten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum (kann auf „unbekannt“ gesetzt werden), Kontaktdaten: PLZ und Ort (um die Zuständigkeit einzugrenzen). Fallinformationen: Kontaktdatum (wird automatisch heute angeboten, kann aber rückdatiert werden), Beratungsbereich, Betreff und Text.
Welche optionalen Felder gibt es in YouConnect?	Geschlecht, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Schulpflicht, Schulabschluss, vorhandene Kinder, Personensorgeberechtigte
<b>Fallarbeits</b>	
Warum kann man auf YouConnect keine Zeugnisse einstellen oder andere Dokumente über YouConnect austauschen?	Ein Dokumentenaustausch oder -Upload ist aktuell nicht möglich. Diese Funktionalitäten soll zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.
Sucht das IT-System YouConnect bundesweit?	Im Moment ist die Suchfunktion auf den Verbund beschränkt. Eine bundesweite Suche wird aktuell implementiert.
Kann ich bundesweit zur gemeinsamen Fallarbeit einladen?	Diese Funktion ist derzeit nicht möglich.
Kann man eigene Vordrucke im System hinterlegen ?	Es können keine eigenen Dokumente in YouConnect hinterlegt werden.
Kann auch SGB VIII zu einer Fallbesprechung einladen? Erfolgt die Anlage der Klienten über die Agentur für Arbeit?	Alle drei Rechtskreise können zu einer gemeinsamen Fallarbeit einladen. Alle Rechtskreise können selbst jederzeit die Daten eines jungen Menschen in YouConnect anlegen.
Ist es richtig, dass in YouConnect nur die Fälle aufgenommen werden, die rechtskreisübergreifend von mindestens zwei Rechtskreisen betreut werden?	Ja, das ist korrekt. Es können nur Fälle aufgenommen werden, bei denen mindestens zwei Rechtskreise im Rahmen der gemeinsamen Fallarbeit beteiligt sind.

Frage	Antwort
Wer meldet im Fall keiner aktiven Fallarbeit zweier Rechtskreise den Fall ab? Der eigene Administrator oder die IT?	Jeder Fallbeteiligte eines Rechtskreises kann eigenständig die Fallarbeit verlassen. Der letzte Fallbeteiligte beendet den Fall.
Beratungsfachkraft A ist in VerBIS bei einem Kunden in die Fallarbeit eingebunden, aufgrund Personalwechsel erfolgt ein Umzug des Kundenstamms in VerBIS auf Beratungsfachkraft B. Werden dann die bestehenden Fälle auch automatisch umgezogen?	Beratungsfachkraft A bleibt Fallbeteiligter. Eine Überstellung erfolgt ggf. manuell.
Ist die Teilnahme an der gemeinsamen Fallarbeit auf einen jeweiligen Mitarbeitenden namensscharf oder kann auch ein Team im Ganzen teilnehmen?	Ein Team hat nur den Status "Eingeladen". Fallbeteiligte sind konkrete Mitarbeiter*innen.
Was passiert, wenn die gemeinsame Fallarbeit seitens des Partners abgelehnt wird?	Wenn Sie eine Falleinladung ablehnen, erhält der Einladende eine Benachrichtigung und kann Weiteres veranlassen.
Kann man bei der Personensuche auch die Personen erkennen, zu denen man selbst nicht mit eingeladen war, sprich die Namen aller angelegten Personen?	Sie erhalten bei einer Personensuche alle vorhandenen Fälle in YouConnect angezeigt.
Überprüft das System beim Anlegen einer Person im Hinblick auf Dubletten?	Ja, rudimentär. Sie erhalten bei einer Personensuche alle vorhandenen Fälle in YouConnect angezeigt.
Sieht man nur seine eigenen Fälle?	Sie erhalten bei einer Personensuche alle vorhandenen Fälle in YouConnect angezeigt, können diese jedoch nicht einsehen. Ihre Fälle sehen Sie auf der Fallübersicht "Meine Fälle". Diese können Sie selbstverständlich einsehen.
Kann man im System auch erkennen, ob einer der Partner bereits einen Fall betreut und kann man dann entsprechend die Kolleg*innen mit einbeziehen?	Auf dem Reiter Fallarbeit gibt es die Rechtskreischips, daran sieht man wer am Fall beteiligt ist.
Wann benutze ich den Beratungsbereich "Organisatorisches"?	Den Beratungsbereich "Organisatorisches" nutzen Sie dann, wenn Sie sich beispielsweise in Vertretungsfällen einem Fall zuordnen, Sie andere Kolleg*innen in Vertretungsfällen oder Zuständigkeitenwechsel zuordnen, den Fall verlassen oder beenden oder es andere organisatorische Gründe gibt, die es zum Fall zu dokumentieren gilt.

Frage	Antwort
Ausgangssituation: Falleinschaltung von SGB VIII an SGB II, zu einem späteren Zeitpunkt steigt das SGB III in die gemeinsame Fallarbeit ein. Kann das SGB III auch alle vorherigen Vermerke lesen, obwohl sie noch nicht an der gemeinsamen Fallarbeit beteiligt waren?	Ja, das ist möglich, sofern es nicht um einwilligungspflichtige oder schweigepflichtige Fallinformationen handelt.
Wie kann ich als Anwender*in in YouConnect an einem Fall beteiligt werden?	Ich kann eingeladen werden. Ich kann selber einen Fall starten. Ich ordne mich einem Fall selbst zu. Ein Fall wurde an mich weitergeleitet. Ich trete einer bestehenden Fallarbeit bei. (optional)
Bin ich durch eine Einladung eines anderen Trägers automatisch an einem Fall beteiligt?	Nein, Sie sind nicht automatisch am Fallbeteiligt. Sie müssen entscheiden, ob Sie die aus Gründen der Zuständigkeit die Falleinladung annehmen, weiterleiten oder ablehnen.
Gibt es einen Zuständigen für die Teameinladungen? Muss es eine/n Zuständige/n bei Teameinladungen geben?	Nein, jeder muss eigenverantwortlich die Falleinladungen des Teams prüfen. Nur der/die Zuständige nimmt die Falleinladung an. Eine Fallablehnung gilt für das gesamte Team und kann nicht rückgängig gemacht werden. Die Einladung kann auch nicht erneut vom/von dem/der Ersteller*in an das gleiche Team versandt werden.
Ich kann eine Falleinladung nicht an eine/n Kolleg*in meines Teams weiterleiten. An wen kann ich Falleinladungen weiterleiten?	Falleinladungen an Ihr Team können nur an andere Teams Ihrer Institution weitergeleitet werden, wenn Ihr Team örtlich oder fachlich nicht zuständig ist. Das Weiterleiten innerhalb des eigenen Teams ist nicht vorgesehen. Jede/r Mitarbeiter*in schaut eigenständig in die Übersicht "Fälle meines Teams" und nimmt die Falleinladung an, wenn er örtlich und fachlich zuständig ist. Wird eine Falleinladung an Ihr Team von Ihnen oder einem Ihrer Kolleg*innen weitergeleitet oder abgelehnt, so ist die Falleinladung in der Übersicht nicht mehr ersichtlich und die Benachrichtigung über die Falleinladung verschwindet für alle Teammitglieder.
Wie ist die Vertretungsregelung für das SGB VIII in YouConnect geregelt?	Es gibt keine vorgegebene Regel in YouConnect. Sie können je nach Erforderlichkeit, weitere Ansprechpartner*innen der gemeinsamen Fallarbeit hinzufügen, um bspw. die Urlaubsvertretung sicherzustellen. Über die Personensuche oder die Teamübersicht können Sie sich selbst außerdem einem Fall selbst zuordnen, um in Vertretungsfällen arbeiten zu können.
Bei Ablehnung einer Einladung erhält der/die Ersteller*in eine kritische Meldung, er ist der/die letzte Fallbeteiligte. Was muss der Ersteller der Einladung unternehmen, um diesen Fall weiter zu bearbeiten?	Der/Die Ersteller*in der Einladung erhält bei Ablehnung einer anderen Institution eine Benachrichtigung / Aufgabe. Wenn der/die Ersteller*in der/die einzige Beteiligte in YouConnect ist, muss er/sie dafür sorgen, dass entweder eine weitere Institution beteiligt wird oder der Fall beendet wird.

Frage	Antwort
Ist der Austausch zwischen SGB II (gE) und SGB III auch über YouConnect möglich?	Ein Austausch ist nur zwischen den beiden Trägern SGB II (gE) und SGB III möglich, wenn zunächst eine gemeinsame Fallarbeit mit einem Träger der Jugendhilfe oder einem Jobcenter eines zugelassenen kommunalen Trägers (zKT) besteht. Dann können auch SGB II (gE) und SGB III eingeladen werden. Grundsätzlich können Fallinformationen nach wie vor in VerBIS medienbruchfrei zwischen SGB II (gE) und SGB III ausgetauscht werden.
Kann ein/e Vertreter*in aus VerBIS zugeordnet werden oder muss diese/r im Menüpunkt "gemeinsame Fallarbeit" erfasst werden?	Sie können eine/n andere/n Mitarbeiter*in Ihres Rechtskreises zur gemeinsamen Fallarbeit hinzufügen, damit diese/r als fachliche Vertretung oder Ergänzung an einer gemeinsamen Fallarbeit teilnehmen kann. Mit der Schaltfläche „Ansprechpartner hinzufügen (SGB III)“ bzw. „Ansprechpartner hinzufügen (SGB II)“.
Wenn bei einem jungen Menschen die gemeinsame Fallarbeit aus VerBIS nach einer gewissen Zeit neu gestartet wird, sind dann die „alten“ Fallinformationen weiter zu sehen?	Informationen werden 25 Monate gespeichert. Wenn die Fallinformationen einwilligungsfrei waren und/oder eine Einwilligungserklärung vorlag, können diese eingesehen werden.
Aus welchem System werden Daten zu den Teams und den Mitarbeiter*innen der SGB VIII oder SGB II zKT Träger gezogen?	Die Teams und Mitarbeiter*innen der YouConnect-Anwender*innen werden in der PMV-O (Partner-Mitarbeiterverwaltung Online) von einem/r zuvor benannten Administrator*in angelegt. Dort werden Teamzuständigkeiten festgelegt/geregelt, die die VerBIS-Anwender*innen als Empfänger*in in YouConnect auswählen können. Als Empfänger*in/Ansprechpartner*in können nur Mitarbeiter*innen ausgewählt werden, die zuvor in der PMV-O als Anwender*in von YouConnect angelegt wurden.
<b>Anonymisierte Fallbesprechung</b>	
Kann ich selbst eine anonymisierte Fallbesprechung in VerBIS starten?	Nein, derzeit ist es noch nicht möglich, als VerBIS-Anwender*in eine anonymisierte Fallbesprechung zu starten. Dies soll in Zukunft noch entwickelt werden.
Ich wurde zu einer anonymisierten Fallbesprechung eingeladen. Muss ich auf die Einladung reagieren? Kann ich selbst weitere Partner einladen?	Sie sind automatisch an einer anonymisierten Fallbesprechung beteiligt, wenn Sie vom/n dem/der Initiator*in als Empfänger*in ausgewählt wurden und müssen auf die anonymisierte Fallbesprechung reagieren. Sie selbst können keine weiteren Partner hinzufügen. Dies kann nur der/die Initiator*in tun. Der/Die Initiator*in kann auch nur als Einzige/r die Fallbesprechung beenden.
Wie gehe ich mit Falleinladungen zu anonymisierten Besprechungen an mein Team um?	Da es hier keine Zuständigkeitenregelungen gibt, sind die Falleinladungen zu anonymisierten Besprechungen eigenverantwortlich anzunehmen. Schreibt eine/ein Mitarbeiter*in des angefragten Teams erstmalig eine Fallinformation zu dieser anonymisierten Fallbesprechung, wird das Team automatisch durch die/den Mitarbeiter*in ersetzt und diese/r ist somit fallbeteiligt.

Frage	Antwort
Warum kann eine anonymisierte Fallbesprechung nur mit zwei Partnern gleichzeitig bearbeitet werden?	Die anonymisierte Fallbesprechung startete zu Testzwecken mit nur zwei Fallbeteiligten. Während der Pilotierung zeigte sich bislang, dass die Einschaltung weiterer Fallbeteiligter nicht benötigt wurde.
<b>Organisatorisches</b>	
Bei der Nutzung von YouConnect stellt sich die Frage nach der Befähigung: wer schult die MA im operativen Bereich bzw. weitere interessierte Partner (z.B. JH)?	Diese Entscheidung hinsichtlich der Mitarbeitendenbefähigung ist vor Ort zu treffen. Die Organisation der Befähigung obliegt dem/der koordinierende/n Ansprechpartner*in. Die Befähigung ist über leicht verständliche Lernvideos und Anwenderhandbücher als Selbstlernmodul vorgesehen.
Wo finde ich den Link zu den Lernvideos?	Lernvideos VerBIS finden sich in der BA-Lernwelt der Link ist auf der Intranetseite von YouConnect: <a href="https://www.baintranet.de/001/006/002/Seiten/YouConnect.aspx">https://www.baintranet.de/001/006/002/Seiten/YouConnect.aspx</a> Lernvideos YouConnect (für SGB II zKt und SGB VIII) finden sich nach Anmeldung im System direkt in der YouConnect Anwendung.
Wird YouConnect nur im U25 Bereich eingesetzt? Im SGB VIII werden auch Kunden Ü25 bis 27 Jahre betreut.	YouConnect steht grundsätzlich allen JBA/ Kooperationen zur Verfügung und obliegt keinen Alterseinschränkungen.
Aus welchen Rechtskreisen werden die Partneradministratoren benannt?	Partneradministratoren sind für die Rechtskreise SGB II zKt und SGB VIII zu benennen. Sie legen die Teams in der Partner-Mitarbeiter-Verwaltung online an.
Wenn es in einem Kreisgebiet mehrere Träger der Jugendhilfe gibt, muss dann pro Jugendamt ein Koordinator benannt werden?	Ein*e Koordinator*in pro JBA/ Kooperation ist empfehlenswert. Die Aufgabenteilung des fachlichen Administrator obliegt dem örtlichen Jugendamt.
Wie hoch ist der zeitliche Aufwand für Administratoren und koord. Ansprechpartner*innen?	Der zeitliche Aufwand für den Administrator liegt zwischen 5-10 Minuten pro Nutzer. Die Aufgaben der koord. Ansprechpartner*innen sind lokal sehr unterschiedlich. Sollten vor Ort schon regelmäßige Austauschrunden zwischen den Rechtskreisen bestehen, sollte der zusätzlicher Aufwand dort gut integrierbar sein. Sonst müssen mit allen Partnern regelmäßige Austauschrunden vor und bei der Einführung durchgeführt werden.
Auf der Internetseite zu YouConnect können externe Partner per Button ein „Informationspaket“ bestellen. Ist dieses (lediglich) identisch mit dem PDF-Dokument „Informationspaket“, das auf der Intranetseite verlinkt ist, oder umfasst es weitere Unterlagen?	Das anforderbare Infopaket im Internet ist mit dem im Intranet befindliche Infopaket identisch.

<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Wird YouConnect als verbindliches System für die gE ausgelegt oder besteht ein Wahlrecht? Wer stößt die Kommunikation mit SGB VIII an - SGB III oder SGB II?	Die Nutzung von YouConnect ist freiwillig. Den Kommunikationsweg entscheiden Sie vor Ort.
YouConnect ist die Umsetzung des § 368 Abs. 2a SGB III. Wissen Sie, wie die Umsetzung von § 31 a SGB III bearbeitet wird?	Der § 31a SGB III wird innerhalb eines separaten Projekts umgesetzt. Weitere Informationen hierüber erhalten Sie über Ihre Regionaldirektion.
Was sind die Vorteile für JBAs im One-Stop-Gouvernement?	YouConnect schafft die Möglichkeit zur digitalen Zusammenarbeit der Träger und erleichtert die rechtskreisübergreifenden Abstimmungen von (Förder-)Leistungen für junge Menschen. Im Rahmen der gemeinsamen Fallarbeit wird die Zusammenarbeit prozessual und inhaltlich unterstützt. Der Austausch ist nicht Ort und Zeit gebunden. Des Weiteren wird die datenschutzkonforme Kommunikation dokumentiert.
<b>Kooperation</b>	
Welche Akteure können vor Ort eingebunden werden? Wäre es z.B. möglich, auch freie Träger der Jugendhilfe, welche Maßnahmen der Jugendberufshilfe im Auftrag des Jugendamtes erbringen, einzubinden?	Bei freien Trägern ist die Nutzung des Systems YouConnect rollenabhängig. Werden Aufgaben als Träger der Jugendhilfe wahrgenommen (im Sinne des SGB VIII), darf am Datenaustausch teilgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Auftraggeber des jeweiligen freien Trägers.
Welche Stellen im Jugendamt sind prädestiniert für die Anmeldung bei YouConnect?	Die Entscheidung, welche internen Stellen in YouConnect eingebunden werden, trifft im Bereich SGB VIII das örtliche Jugendamt.
Zu wann und wie ist die Einbindung weiterer Partner möglich (z.B. Schulen)?	Die Entscheidung, wann ein weiterer Partner zur gemeinsamen Fallarbeit eingebunden wird, trifft die JBA/ Kooperation vor Ort. Die Einbindung der Schulen ist derzeit nicht möglich. Hierfür fehlt die gesetzliche Grundlage. Für die Einbindung der Schulen wird eine bundesgesetzliche Regelung benötigt.
Können Sozialämter und Ausländerbehörden auch beteiligt werden?	Bisher ist der Datenaustausch nur den Rechtskreisen SGB II, III und VIII vorbehalten.
Ist eine Kooperation zwischen zkt SGB II und SGB III sowie SGB XII auch ohne Konstruktion Jugendberufsagentur möglich?	Sie können YouConnect auch als Kooperation zwischen zwei Rechtskreisen nutzen. Rechtskreis SGB XII ist aktuell nicht als Zielgruppe vorgesehen.
Ist das System zur Zusammenarbeit/ Kommunikation mit Jugendhilfeträgern nach § 16 h SGB II nutzbar?	Die Jugendhilfeträger vor Ort entscheiden über die Zugangsmöglichkeiten der freie Träger im Sinne von § 75 SGB VIII.

Frage	Antwort
<p>Was genau muss die lokale Agentur für Arbeit machen, wenn YouConnect von den JBA Partnern gewünscht ist und alle Dokumente vorliegen?</p>	<p>Wenn alle im Informationspaket beschriebenen und benötigten Unterlagen (Schwerpunkt unterschriebene Verwaltungsvereinbarung) vorliegen, leitet die Agentur für Arbeit die Formulare zur Anlage des Administrators aus dem Jugendamt an die Zentrale (SB 50). Die Zentrale versendet die Zugangsdaten an den Administrator des Jugendamtes. Dort kann dann die Anlage der Mitarbeitenden, die YouConnect nutzen werden, erfolgen. Die Nutzungsvereinbarungen zwischen AA und JC bzw. SGB VIII verbleiben vor Ort.</p>
<p>Um YouConnect einführen zu können ist die Beteiligung der Gremien erforderlich. Da stellt sich die Frage nach Mehraufwänden und zusätzlichen Belastungen für die Kolleg*innen. Bringt die Nutzung von YouConnect eine Entlastung oder stellt sie eher eine Belastung dar? Was kann zu dieser Frage kommuniziert werden?</p>	<p>In einer Nettobetrachtung sollte es grundsätzlich bei den BA-Mitarbeiter*Innen zu keinem Mehraufwand kommen, da medienbruchfrei mit VerBIS gearbeitet wird. Der bisherige Kommunikationsweg (per Email oder Anruf) war mindestens mit einem ebenso hohen Zeitaufwand verbunden wie der voraussichtlich erforderliche Aufwand, der für die Einladung/ Annahme einer Einladung zur gemeinsamen Fallarbeit sowie für die Übernahme der Fallinformation als Vermerk nach VerBIS benötigt wird. Ein tatsächlicher Mehraufwand entsteht bei den Anwender*Innen der externen Partner der Bundesagentur für Arbeit, für die (zu diesem Zeitpunkt) noch keine Schnittstelle zu den Primärsystemen angeboten werden kann. Dadurch sind Doppelerfassungen (im Primärsystem und im YouConnect als sekundäres System) erforderlich. Diese zeitlichen Mehraufwände sind beschrieben, können aber aufgrund der sehr unterschiedlichen Arbeitsweisen in den Kooperationen nicht beziffert werden. Ob sich auch hier weiterhin die Aufwände kompensieren, wie jetzt in der Pilotierung, muss vor Ort abgeschätzt werden.</p>
<p>Ist eine Zusammenarbeit mit Beteiligung der Reha-Teams bzw. SGB IX über YouConnect vorgesehen?</p>	<p>Ja.</p>
<p>Die Ausbildungsplatzvermittlung wurde an die Agentur für Arbeit übertragen, Agentur für Arbeit und Jugendamt stimmen der Nutzung zu. Muss dann auch das JC zustimmen und kann hier abgelehnt werden?</p>	<p>Sie können YouConnect auch als Kooperation zwischen zwei Rechtskreisen nutzen.</p>

Frage	Antwort
<b>Kosten</b>	
Welche Kosten fallen an?	Für jede/n Anwender*in aus dem SGB II werden vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 pauschal 18,36 € / Monat verrechnet. Für die Nutzung von YouConnect wird das Verwaltungskostenbudget erhöht. Ab dem Jahr 2023 werden die Kosten des PEB (Produkteinzelkostenblatt) auf Basis der Ist-Kosten und Nutzerzahlen aus den Jahren 2021/2022 berechnet. Die Kosten beziehen sich nicht auf die Administratoren, sondern auf die Anwender*innen im SGB II, die YouConnect dann wirklich nutzen.
Welche Kosten fallen für das Jugendamt/ die Kreisverwaltung für YouConnect an?	Die Nutzung von YouConnect verhält sich im Bereich SGB VIII kostenneutral.
Welche Kosten würden für andere weitere Partner, die nicht SGB II, III oder VIII sind anfallen?	Derzeit sind keine weiteren Rechtskreise vorgesehen.
Muss man sich zur Abklärung der Finanzierbarkeit im Rechtskreis SGB II an die zuständige Agentur für Arbeit vor Ort wenden, mit der man im rechtskreisübergreifenden Zusammenschluss ist? Oder an die Regionaldirektion?	Nein. Darüber entscheidet die Geschäftsführung des JC eigenständig vor Ort.
Wird das VWK seitens des BMAS um die Kosten für YouConnect erhöht? Sind die Mittel KFA-frei? Werden die Aufstockung des VKB noch zusätzlich für 2021 zur Verfügung gestellt? Wenn ich im SGB II die Nutzung einkaufe, erhalte ich ein entsprechendes Verwaltungsbudget hierfür zusätzlich oder ist dies im jetzigen Budget schon pauschal eingeplant?	Die Mittel wurden schon entsprechend erhöht. Bei allen JC wird das VKB entsprechend des üblichen Verteilschlüssels erhöht, ob sie YouConnect nutzen oder nicht.
Weshalb müssen die JC dafür bezahlen, die Jugendämter aber nicht?	Die Entscheidung bezüglich etwaiger Kosten trifft das BMAS.

Frage	Antwort
<b>Recht, Datenschutz</b>	
Wie erfolgt die Datenverarbeitung mit Blick auf den Datenschutz?	Die BA ist für YouConnect als IT-Verfahren datenschutzrechtlich verantwortlich. Das System wurde dem BfDI als Verfahren gemeldet und von dort eine Freigabe eingeholt. Technische Erweiterungen werden dem BfDI durch die BA mitgeteilt. Für YouConnect hat die BA ein Rollen- und Berechtigungskonzept und ein Protokollierungskonzept erstellt. Diese liegen dem BfDI ebenfalls vor. Für den Inhalt, also die in YouConnect erfassten Daten, sind die Träger selber datenschutzrechtlich verantwortlich. Ebenso für die Erstellung einer datenschutzrechtlichen Freigabe vor der Einführung und die Erstellung einer Datenschutzfolgeabschätzung. Im SGB III wurden dieses zentral durch die Stabstelle Datenschutz der BA übernommen, Jobcenter und Jugendhilfe müssen diese eigenverantwortlich erstellen. Die BA stellt als Betreiberin des Systems das Rollen- und Berechtigungskonzept, aktuelle Anwenderhandbücher und das Protokollierungskonzept zur Verfügung. Diese stehen im Intranet als Anlage der Weisung oder können über die örtliche Agentur für Arbeit bezogen werden.
Ist die Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung nach EU-DSGVO erforderlich?	Die Datenschutzfolgenabschätzung für den Rechtskreis SGB III wurde von der BA durchgeführt. Die Rechtskreise SGB II und SGB VIII sind für die Erstellung einer eigenen DSFA verantwortlich.
Wer ist Vertragspartner innerhalb der AA?	Der VG ist Vertragspartner innerhalb der AA.
Kann man dem lokalen Datenschutzbeauftragten das Prüfergebnis des BFDI (o.ä.) im Detail zur Verfügung stellen?	Das Prüfergebnis kann leider nicht veröffentlicht werden, da es sicherheitsrelevante Informationen beinhaltet.
Gibt es eine Mustervereinbarung zur Nutzung von YouConnect?	Eine Mustervereinbarung wird im Zuge der Weisung veröffentlicht.
Können die lokalen Partner die Nutzungsvereinbarung im Sinne einer inhaltlichen Erweiterung anpassen bzw. ergänzen?	Die Partner vor Ort können die Vereinbarung grundsätzlich ergänzen, sofern die Ergänzungen nicht grundsätzlicher Natur sind, d.h. bestehende Regelungen dürfen nicht verändert bzw. aufgehoben werden. Aber sie können die Art und den Umfang der Zusammenarbeit definieren oder lokale Besonderheiten mit einer Relevanz aufnehmen. Ebenso ist es möglich, keinen eigenen Vertrag abzuschließen und die bestehende Kooperationsvereinbarung um YouConnect-Regelungen zu erweitern.
Es muss eine Freigabe des/der Datenschutzbeauftragte/n und eine Einwilligung durch die Gremien eingeholt werden. Gilt das nur für den SGB II und SGB VIII Bereich, oder auch für den Rechtskreis SGB III?	Für das SGB III stimmt der HPR zu und es gibt eine Weisung zur Flächeneinführung. Zudem hat für den SGB III-Bereich der DS der Zentrale zugestimmt. Für die anderen Rechtskreise ist eine Beteiligung der Gremien und des Datenschutzes zu prüfen.

<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Wer hat die Datenhoheit? Datenpflege?	Die BA als Betreiberin des IT-Systems ist ausschließlich für die Bereitstellung, Sicherheit und Entwicklung von YouConnect verantwortlich. Die Partner sind für die inhaltliche Richtigkeit der eigenen Datenverarbeitung und den rechtmäßigen Umgang mit YouConnect verantwortlich.
Muss der behördliche Datenschutzbeauftragte der gE auch noch beteiligt werden?	Bei einer gE sollen alle Gremien beteiligt werden.
Welche Kategorien personenbezogener Daten (siehe Art. 9 EU-DSGVO) werden verarbeitet?	Im Rahmen des Freitextfeldes können jedwede Daten eingetragen werden. Eingetragen werden dürfen alle Daten, die für die gemeinsame Fallarbeit erforderlich sind und die kraft Gesetz oder mittels einer Einwilligung verarbeitet werden dürfen.
Sind Daten nach Art. 35 Abs. 3 EU-DSGVO betroffen?	Es liegt kein Verfahren nach Art. 35 Abs.3 Buchst. a oder c vor. Aufgrund der Tatsache, dass nicht bekannt ist, welche Informationen die Nutzer in dem System eintragen, wurde jedoch davon ausgegangen, dass eine Verarbeitung nach Buchstabe b vorliegt.
Ist das angemeldete IT-Verfahren in der Liste nach Art. 35 Abs. 4 EU-DSGVO enthalten?	Ja, das Verfahren ist in der Liste des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Art. 35 Abs.4 EU-DSGVO enthalten.
Wurde eine allgemeine Prüfung gem. Erwägungsgrund 83 und 85 EU-DSGVO (Risikoermittlung) durchgeführt?	Ja, eine Risikoermittlung wurde durchgeführt.
Sind besondere Schutzbedarfe zu beachten?	Das System ist bereits auf die höchste Schutzbedarfsstufe ausgerichtet.
Ist ein schreibender/lesender Zugriff von außen erforderlich?	Ja, die Nutzer müssen die Daten sehen und eingeben können. Jede*r Anwender*in erhält einen Zugriff auf YouConnect über einen eigenen Benutzerzugang (Name und Passwort) über eine Web-Oberfläche.
Wo werden die eingegebenen Daten gespeichert?	Die Daten werden auf Servern der BA in Nürnberg gespeichert.
Legen die beteiligten Sozialleistungsträger der jeweiligen JBA gemeinsam die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung fest und sollten sie daher eine Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO treffen?	Es liegt keine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DSGVO vor. Die Annahme der gemeinsamen Verantwortlichkeit scheitert daran, dass die Partner bei YouConnect nicht gemeinsam die Zwecke und Mittel der Vereinbarung festlegen. Vielmehr liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit „sui generis“ vor, deren Ausgestaltung durch die Regelungen in der abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung erfolgt.

Frage	Antwort
Stellt das Angebot des IT-Systems eine Auftragsverarbeitung dar, über die eine weitere Vereinbarung nach Art. 28 DS-GVO zu erfolgen hat?	Eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO liegt nicht vor. Die Verantwortlichkeit der BA liegt u. a. darin, sicherzustellen, dass die Ausgestaltung der IT-Fachanwendung datenschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht. Insbesondere sollen die Datenfelder keine Eintragungen ermöglichen, die gegen den Datenschutz verstoßen. Für die Umsetzung, d. h. die Befüllung der Datenfelder, sind die Partner verantwortlich. Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Verantwortlichkeit für die Gestaltung der IT-Fachanwendung bei der BA liegt und dass für die Umsetzung die Partner verantwortlich sind. Eine Verarbeitung von Daten im Auftrag von Daten i. S. von Art. 28 DSGVO ist somit nicht gegeben. Die Beschreibung der Verantwortlichkeiten erfolgt durch eine Verwaltungsvereinbarung.
Wer haftet bei Fehlern, z.B., wenn versäumt wird, entsprechende Klicks bei Rückzug der Einwilligungserklärung einzufügen? Ist dies auf MA direkt zurück verfolgbar?	Die Haftung besteht nach den allgemeinen Regeln zur Haftung im Arbeitsverhältnis. Ein fehlender Klick kann nicht auf einen MA direkt zurückverfolgt werden. Denn es fehlt ja gerade dieser Klick und damit gibt es auch keine Handlung im System durch den MA und auch keinen Eintrag in der Protokollierungsdatei. Innerhalb der Institution, in der dieser Fehler passiert, müsste das dann untersucht werden. Das ist aber – wie die Haftung selbst – dort zu regeln und zu klären.
<b>Technische Fragen</b>	
Ersetzt YouConnect bestehende IT-Verfahren?	Nein. YouConnect ist ein IT-System, das dem Datenaustausch von mindestens zwei Sozialleistungsträgern dient, die an einem gemeinsamen Fall arbeiten. YouConnect ist ein Sekundärsystem. Das bedeutet: Die rechtskreisinterne Fallarbeit findet im eigenen IT-System statt. YouConnect unterstützt den rechtskreisübergreifenden Datenaustausch.
Werden die Infos von Altfällen automatisch migriert oder müssten die Jugendämter die Infos/ Daten neu in YouConnect erfassen?	Bis zur Anbindung Ihres Primärsystems müssen die Daten in YouConnect neu erfasst werden. Daten der gemeinsamen Fallarbeit werden 25 Monate historisiert.
Können sich die freien Träger selbst bei YouConnect anmelden oder nur über das Jugendamt?	Die Entscheidung einer Anmeldung am System YouConnect obliegt dem örtlichen Jugendamt (SGB VIII).
Wie sieht der technische Support für z. B. die zKT aus?	Ihre technischen Geräte vor Ort obliegen dem Ihnen bekannten Support. Der technische Support für das Tool YouConnect für den Rechtskreis SGB II zKT ist über ein kostenfrei verfügbares Servicecenter sichergestellt.
Haben die VerBIS-Nutzenden einen automatischen Zugang oder ist ebenfalls die Anmeldung über die Homepage erforderlich?	Mit der aktuellen Programmversion von VerBIS wurden die YouConnect-Funktionen hinterlegt. Die VerBIS-Fachbetreuer*in wurden informiert. Zugang erhalten Sie über die Rolle.
Wer die VerBIS-Rolle bekommt, entscheidet die AA/gE?	Ja.

Frage	Antwort
Was bedeutet Punkt 1 bei den Nutzungsvoraussetzungen für einen zKT?	Die zKT muss Bestandteil einer Kooperation sein.
Ist davon auszugehen, dass die Schnittstellennutzung anderer Systeme, die von den Rechtskreisen SGB II und SGB VIII genutzt werden, ähnlich gut funktioniert wie bei VerBIS?	Die Funktionsfähigkeit ist abhängig vom Anbieter der jeweiligen Primärsysteme. YouConnect verfügt architektonisch über eine generische Schnittstelle.
YouConnect ist nur eine Plattform zum digitalen Datenaustausch oder sind hier auch Videotelefonie-Fallberatungen möglich? Bzw. ist zukünftig geplant ein passendes Element zu YouConnect hinzuzufügen, um auch in den Videoaustausch mit den Kollegen zu gehen? Oder ist auch geplant irgendwann die Kunden selber mit in die Schnittstelle aufzunehmen, so dass sie dann an einer Videoberatung teilnehmen können?	YouConnect ist ein IT-System zum Datenaustausch. Derzeit gibt es keine Pläne, über YouConnect Videokonferenzen zu ermöglichen. YouConnect bietet allerdings die Möglichkeit, eine Einwilligungserklärung digital einzuholen (für VerBIS-Anwender*innen voraussichtlich ab März 2021).
Gibt es bereits eine Schnittstelle von Prosoz oder nur die Vorbereitung durch die BA? Sind weitere Gespräche mit den anderen Unternehmen geplant?	Es fanden bereits Gespräche mit führenden Softwareunternehmen statt. Bisher ist noch keine Schnittstelle umgesetzt. Perspektivisch soll im 2. Quartal 2021 ein Direkteinsprung/Direktlink vom Primärsystem (z.B. Prosoz) zum Sekundärsystem YouConnect entwickelt werden.
Wie sieht die Lösung aus, wenn kein Drucker (an Schulen) zur Verfügung steht?	Das Problem lässt sich wahrscheinlich nur vor Ort klären. Was wir Ihnen jedoch zur Verfügung stellen können, ist eine digitale Einwilligungserklärung. Hierfür benötigen Sie explizit keinen Drucker.
Kann das BA-Internet dazu genutzt werden, oder ist ein externer Hotspot nötig?	Ein externer Hotspot ist nicht nötig. Es reicht ein Internetzugang aus, um die Anwendung zu starten. Zudem wird einer der folgenden Browser benötigt: Chrome (ab Version 71), Firefox (ab Version 64/ESR 60.4), Internet Explorer (ab Version 11)
Kommunikation über Outlook: Erfolgt die Kommunikation ausschließlich über persönliche Postfächer oder besteht die Möglichkeit, hier Teampostfächer zu nutzen (wegen Vertretung bei Abwesenheit)?	Die E-Mail-Benachrichtigung erfolgt an die vom PMV-Administrator hinterlegte persönliche E-Mail-Adresse. Vertretung kann über die Fallübersicht "Fälle meines Teams" oder in VerBIS "Aufgaben für das Team" sichergestellt werden.
Werde ich automatisch von YouConnect abgemeldet?	Ja, ein Logout erfolgt nach 60 Minuten Inaktivität.

Frage	Antwort
Warum kommt die Meldung „Mitarbeiter ungültig“, wenn ich die YouConnect-Schaltflächen „Meine Falleinladungen“, "Gemeinsame Fallarbeit“ oder „Anonymisierte Fallbesprechungen“ benutzen möchte?	Die Zuordnung der Mitarbeiter*innen müssen bei den beteiligten VerBIS-Anwender*innen einem OP-Team zugewiesen sein. Wenn ein/e Mitarbeiter*in mehreren OP-Teams angehörig ist, muss er einem von diesen Teams als Heimatteam zugeordnet sein. Die Zuständigkeiten des Teams müssen am Namen des OP-Teams erkennbar sein. Wenden Sie sich bitte an Ihr/e Teamleiter*in.
In welchen Webbrowsern kann ich YouConnect nutzen?	Die Nutzung von YouConnect ist folgende Webbrowsern möglich: Google Chrome (ab Version 71) Firefox (ab Version 64/ESR 60.4) Internet Explorer (ab Version 11)
Warum erscheint, beim Versuch sich im Firefox einzuloggen, die Meldung "Zugriff verweigert"?	Die Cookies müssen in den Einstellungen deaktiviert werden.
Warum öffnet sich die PDF-Datei für die Einwilligungserklärungen nicht? Es erscheinen drei Punkte als Zeichen der Wartezeit, aber es öffnet sich keine PDF-Datei.	Firefox muss auf neue Updates überprüft werden. Die Updates müssen durchgeführt werden. Auch das Programm zum Öffnen der PDFs muss auf aktuellstem Stand sein.
Wo werden die Daten der gemeinsamen Fallarbeit gespeichert?	Alle Daten von YouConnect werden nur auf Servern von YouConnect abgelegt. Betreiber der Server ist aber die BA. Auch für VerBIS-Anwender*innen sind alle Daten auf den Servern von YouConnect gespeichert. Die Beteiligten können die Informationen auch in ihre primären Systeme eigenständig dokumentieren.
<b>PMV-O (PartnerMitarbeiterVerwaltung-Online)</b>	
Wie wird das Formular zur Anlage der Administrator*innen (Anlagebogen PMV) ausgefüllt?	Ein Muster-Anlagebogen befindet sich in den Anlagen.
Ich kann mich nicht mehr in YouConnect mit meinen Zugangsdaten einloggen. Mein Account wurde gesperrt. An wen kann ich mich wenden?	Sie müssen sich an Ihre/n örtliche/n Administrator*in für die PMV wenden. Diese/r kann für Sie neue Zugangsdaten generieren.
Kann ich bei einer/m Mitarbeiter/in die Rolle eines PMV-O-Admins in die des Sachbearbeiters ändern?	Nein, Sie müssen den Mitarbeiter löschen und neu anlegen.

<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Warum kann ich keine Benutzerdaten und Initialpasswörter generieren, nachdem ich Mitarbeiter in der PMV-O angelegt habe?	Nach der Neuanlage muss einige Minuten gewartet werden, bis die Daten im Hintergrund synchronisiert werden. Sie sehen hier einen Kreis mit drei Punkten, und die Benutzerkennungen generieren werden können. Drücken Sie ggf. F5 - erst wenn Sie einen Kreis mit einem Briefumschlag sehen, können Sie das Passwort generieren.
Warum muss ich die Zuständigkeit der Teams oder Mitarbeiter*innen in der PMV-O angeben?	Die Angabe der Zuständigkeit ist für die fachliche Verortung der gemeinsamen Fallarbeit notwendig. Bitte beachten Sie bei der Angabe darauf, dass diese auch für eine/n Mitarbeiter*in einer anderen Institution oder eines anderen Partners verständlich sein muss.
<b>VerBIS - Administration</b>	
Ich habe eine Falleinladung erhalten und finde die Person in VerBIS nicht. Was muss ich tun?	Ist für den jungen Menschen noch kein VerBIS-Profil erstellt worden, so wird Ihnen dies bei "Bewerber suchen" bei einer Falleinladung angezeigt. Im nächsten Schritt können Sie die Person in STEP suchen. Ist auch dort kein Datensatz angelegt, so müssen Sie einen Datensatz für den jungen Menschen in STEP anlegen.
Welche Rechte muss ich im IM-Webshop besitzen, um YouConnect nutzen zu dürfen?	Es müssen folgende Rechte im IM-Webshop bestellt werden: PMV-YouConnect-Nutzer YouConnect-Anwender ZB YOUCONNECT Diese Information ist auch im Anwenderhandbuch VerBIS zu finden.
Können die Daten aus YouConnect als Erfolgs-/Leistungskontrolle der Mitarbeiter*innen genutzt werden?	Nein, es werden keine Daten erhoben, die Rückschlüsse auf das Nutzungsverhalten von Mitarbeiter*innen der Institutionen einzelner Rechtskreise erlauben. Die Bundesagentur für Arbeit führt keine bundesweiten Auswertungen durch.
Welche Schritte sind erforderlich, um YouConnect in unserer JBA/Kooperation einzuführen?	Im ersten Schritt können Sie durch das Ausfüllen des Kontaktformulars auf dieser Webseite ein Informationspaket anfordern. Dieses erhalten Sie alternativ auch bei Ihrer lokalen Agentur für Arbeit. Das Informationspaket enthält u.a. eine Schritt-für-Schritt Anleitung zur Bereitstellung von YouConnect.
Welche Voraussetzungen muss ich für die Nutzung von YouConnect erfüllen?	Die Nutzungsvoraussetzungen sind in unserem Informationspaket abgebildet.
Woher wissen die örtlichen Partner, dass sie YouConnect nutzen dürfen oder können?	Die örtlichen Partner (Agentur für Arbeit, Jobcenter gE, Jobcenter zKT, SGB VIII-Träger) schließen eine Kooperationsvereinbarung für den jeweiligen Verbund ab. Es müssen mindestens zwei Rechtskreise am Datenaustausch beteiligt sein.

Frage	Antwort
<b>Pilotierung</b>	
Wie sind die ersten Erfahrungen an den Pilotstandorten?	Die Erfahrungen sind durchweg positiv, wenn auch aufgrund der Corona-Pandemie die Fallzahlen niedriger als ursprünglich erwartet sind. Die Rückmeldungen der Pilotstandorte fließen laufend in die Weiterentwicklung des IT-Systems YouConnect ein.
Wo finde ich Informationen über teilnehmende Pilotierungsstandorten und wie kann ich diese kontaktieren?	<p>Die Pilotierung fand an folgenden Standorten statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bielefeld</li> <li>- Darmstadt</li> <li>- Hamburg</li> <li>- Hannover-Garbsen</li> <li>- Hannover-Burgdorf</li> <li>- Mainz</li> <li>- Korbach</li> <li>- Mühldorf am Inn</li> <li>- Neubrandenburg</li> <li>- Neunkirchen</li> <li>- Northeim</li> <li>- Oberhausen</li> <li>- Rostock</li> <li>- Saalekreis</li> <li>- Schleswig-Flensburg</li> </ul> <p>Für eine Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte (ggf. über Ihre zuständige Agentur für Arbeit) an Ihre zuständige Regionaldirektion.</p>